

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 12/12 B

L 8 SB 4292/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 SB 5576/06 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Baden Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.1.2012 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 50 für die Zeit vor dem 1.8.2007 - spätestens ab 31.3.2007 - verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Soweit - wie vom Kläger - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Kläger hat zwar einen Beweisantrag (Einholung eines Befundberichts von Dr. B.) bezeichnet, dazu jedoch bereits nicht deutlich



gemacht, woraus sich ergibt, dass er diesen vor dem LSG bis zuletzt aufrechterhalten habe (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN*). Jedenfalls fehlt es an hinreichenden Ausführungen dazu, inwiefern sich das LSG zu der beantragten weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen und welches voraussichtliche, für die Berufungsentscheidung erhebliche Ergebnis diese gehabt hätte.

- 6 Zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde hat der Kläger insoweit im Wesentlichen ausgeführt: Der dem LSG vorliegende Befundschein des Dr. B. vom 6.7.2009 gebe nur Diagnosen an, äußere sich aber nicht zu den Funktionsbehinderungen. In den Beweisantwortungsfragen der Sozialgerichtsbarkeit fände sich aber genau die konkrete Anfrage zu den Funktionsbehinderungen. Eine gerichtliche Befundberichtsanhörung an Dr. B. hätte die Funktionsbehinderung mithin klarer zum Ausdruck gebracht. Dabei spiele es keine Rolle, ob eventuell tatsächlich im Jahre 2006 nur einmal eine Behandlung bei Dr. B. stattgefunden habe.
- 7 Diese allgemein gehaltenen Darlegungen reichen nicht aus, um beurteilen zu können, ob das Unterlassen der betreffenden Beweiserhebung einen Verfahrensmangel darstellen kann, auf dem das Berufungsurteil beruhen könnte. Es ist zwar grundsätzlich zutreffend, dass konkrete Angaben des behandelnden Arztes zu den beim Kläger vorliegenden gesundheitlichen Funktionsstörungen für die Einschätzung des GdB von Bedeutung sein können. Der Kläger hätte sich jedoch nicht darauf beschränken dürfen, allgemein zu behaupten, die Äußerung des Dr. B. vom 6.7.2009 zu der Anfrage des Landratsamtes E. vom 14.4.2009 enthalte "nur Diagnosen" und eine Anfrage des LSG hätte "klarere" Angaben zu Funktionsstörungen ergeben. Vielmehr wäre insoweit konkret auf die von Dr. B. gemachten Angaben und das von der beantragten Beweiserhebung zu erwartende Ergebnis einzugehen gewesen. Da Dr. B. den Kläger im Jahre 2007 nicht behandelt hat, hätte der Kläger überdies näher dargelegen müssen, inwiefern genauere Angaben dieses Arztes zu den bei der einzigen Behandlung im Jahre 2006 erhobenen Befunden das Urteil des LSG betreffend die streitige Zeit vor dem 1.8.2007 - "spätestens" ab 31.3.2007 - hätten beeinflussen können, zumal die vom Kläger angegebenen Ärzte diesen - wie das LSG festgestellt hat - wegen der insbesondere entscheidungserheblichen Wirbelsäulenbeschwerden offenbar nicht behandelt haben.
- 8 Entsprechend verhält es sich mit der auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) gestützten Rüge des Klägers. Ein derartiger Verfahrensmangel liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern ggf auch



darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d*).

- 9 Dem Vorbringen des Klägers ist nicht zu entnehmen, worin - über die Nichtberücksichtigung des Beweisantrages hinaus - ein Gehörsverstoß liegen soll. Soweit es den Beweisantrag betrifft, räumt der Kläger selbst ein, dass das LSG diesen Antrag zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Er ist lediglich der Ansicht, die Ausführungen des LSG zur "Negation" der von ihm beantragten Anfrage bei Dr. B. wirkten "gekünstelt". Damit hat er eine Verletzung des § 62 SGG nicht dargetan. Er übersieht, dass es keinen Gehörsverstoß darstellt, wenn das Gericht aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts das Vorbringen eines Beteiligten unberücksichtigt lässt (*vgl dazu zB BVerfGE 21, 191, 194*). Auch in diesem Zusammenhang hätte er mithin schlüssig begründen müssen, inwiefern sich das LSG hätte veranlasst sehen müssen, dem Beweisantrag nachzukommen. Daran fehlt es hier.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)